

CH_VB 93.3171 vom 18. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3171

FR: CH_VB 93.3171 du 18 juin 1993

IT: CH_VB 93.3171 del 18 giugno 1993

Erwägungen

E. 18

juin 1993 Mitunterzeichner - Cosignataires: Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Bühlmann, Caspar-Mutter, Danuser, de Dardel, Dor- mann, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Goll, Haering Bin- der, Hafner Ursula, Hämmerle, Leemann, Misteli, Stamm Ju- dith, Steiger (20) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Mai 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 mail 993 Das Rationalisierungsprogramm «Brief post 2000» bildet einen Bestandteil des Gesamtprojektes «Maîtrise des Coûts», das entscheidend zur Gesundung der Finanzlage der Post beitra- gen soll. Das Projekt umfasst Gebiete aus verschiedenen Be- reichen des Postdienstes und soll wiederkehrende Einsparun- gen von etwa 350 Millionen Franken pro Jahr ermöglichen. Zu den von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung: 1. Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmassnahmen sind schwergewichtig auf den Gebieten der Poststellen-Infra- struktur, des Bahnpostdienstes, der Arbeitszeit des Zustellper- sonals sowie der Verarbeitung der Brief- und Paketpost vorge- sehen. Bei der Verarbeitung der Brief- und Paketpost ist eine Ausdehnung der mit modernen Maschinen unterstützten För- der- und Sortierarbeit geplant, was im heutigen Umfeld unum- gänglich ist, wenn ein Unternehmen wie die Post in der Vertei- lung von Mitteilungen und Kleingütern konkurrenzfähig blei- benwill. Die vorgesehenen Massnahmen treffen alle Personalkatego- rien. Der Teilbereich «Briefpost 2000» z. B. enthält tendenziell ein höheres Einsparpotential bei den weiblichen Arbeitskräf- ten, dies, weil der früher weitgehend den Männern vorbehal- tene Briefsortierdienst vor wenigen Jahren fast vollständig an die Frauen übertragen worden ist Weitere Beispiele, wo vor- wiegend Männer betroffen werden, sind der Zustellbereich und der Bahnpostdienst mit über 90 Prozent männlichen Ar- beitskräften. Pressemeldungen, wonach von den Massnah- men vor allem weibliches, unqualifiziertes Personal betroffen sei, treffen deshalb in dieser Form nicht zu; es müssen hier alle Aspekte aus dem Gesamtprojekt «Maîtrise des Coûts» zusam- men beurteilt werden. Die PTT-Betriebe sind gerade bei der Briefsortierung weiterhin in hohem Masse auf Teilzeitarbeitskräfte angewiesen, weil der sehr unregelmässige Sendungsanfall einen den Bedürfnissen angepassten flexiblen Personaleinsatz erfordert Die PTT-Betriebe haben vor ihrem Entscheid für einen Perso- nalabbau alternative Rationalisierungsmassnahmen geprüft Diese genügen indes nicht, um das vorgegebene Sparziel zu erreichen. Die Post kommt um personelle Massnahmen nicht mehr herum. Den betroffenen Personen wurden und werden, soweit vorhanden, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten geboten. Es ist das erklärte Ziel der PTT, für das Personal im festen Dienstverhältnis die Weiterbeschäftigung sicherzu- stellen. 2./3. Aus der Antwort auf Frage 1 ist ersichtlich, dass verschie- dene Bereiche und alle Personalkategorien von Rationalisie- rungs- und Umstrukturierungsmassnahmen betroffen sind. Sie richten sich indes klarerweise nicht

gegen die arbeitstätigen Frauen, sondern sie sind zu sehen als notwendige Massnahmen im Bestreben, die Strukturen den veränderten Bedingungen, dem schwankenden Verkehr und den ständig steigenden Kosten anzupassen. Es liegt auf der Hand, dass bei Rationalisierungsprozessen die Zahl der betroffenen Frauen resp. Männer nicht gesteuert werden kann. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die insgesamt geplanten Rationalisierungsmassnahmen keine Verletzung von Artikel 4 Absatz 2 BV darstellen. Er sieht sich deshalb nicht veranlasst, das Rationalisierungsprogramm der PTT-Betriebe vor dem Hintergrund des Gleichheitsartikels zu überprüfen. Daher erübrigt sich auch das Ergreifen jeglicher Massnahmen in diesem Zusammenhang.

4. Der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte, die den Personalvorschriften für die PTT-Aushelfer und Aushelferinnen C6 unterstellt sind, beträgt gegenwärtig rund 55 Prozent. Daraus ist ersichtlich, dass Rationalisierungsmassnahmen bei den Teilzeitbeschäftigten beide Geschlechter in etwa gleich stark betreffen, da man bei den Frauen nicht von einer «deutlich stärkeren Vertretung» in diesem Bereich sprechen kann. Die Frage der Beschäftigungsdauer lässt sich in dieser generellen Form nicht beantworten. Viele PTT-Aushelfer und Aushelferinnen können nicht nach der Angestelltenordnung des Bundes eingestellt werden, weil sie so unregelmässig arbeiten - z. B. einzelne Tage am Monatswechsel, einige Wochen im Sommer oder im Festdienst-, dass keine durchschnittliche Arbeitszeit festgelegt werden kann. Zudem wird das lose Dienstverhältnis nach C6 von den Aushelfern und Aushelferinnen oft selbst gewünscht. Wer regelmässig und längerfristig beschäftigt werden möchte, wird nach den Bestimmungen der Angestelltenordnung (C5) übernommen, soweit dies den betrieblichen Bedürfnissen entspricht.

5. Neben den strengen Regelungen im Beamtenengesetz und in der Angestelltenordnung brauchen die PTT für ihren Betrieb ein flexibles Instrument. Diesen Bereich vermögen die CG-Vorschriften, welche sich auf Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Vollziehungsverordnung zum PTT-OG stützen, abzudecken. Für das den CG-Vorschriften unterstellte Personal sind - soweit die C6 nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsehen - die C1 (Beamtenengesetz) und vor allem die C5 (Angestelltenordnung) ergänzend anwendbar. Die Personalvorschriften C6 berücksichtigen andererseits aber auch die Wünsche der Aushelfer und Aushelferinnen nach individuellem Arbeitseinsatz. Abgesehen davon, dass ein Vergleich der C6 mit dem OR nur beschränkt möglich ist, zeigt die konkrete Gegenüberstellung der einzelnen Bestimmungen, dass die Personalvorschriften C6 gegenüber dem OR mindestens gleichwertig sind. Daraus ist ersichtlich, dass die von den PTT-Betrieben für das Aushilfspersonal erlassenen Bestimmungen nicht in Widerspruch zur Verfassung oder zu den Bundesgesetzen stehen. Für gleichwertige Arbeit erhalten Mann und Frau den gleichen Lohn. Die PTT beabsichtigen, im Rahmen der angelaufenen Revision des Beamtengesetzes die CG-Vorschriften zu überprüfen. In bezug auf die gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung ist der Bundesrat der Meinung, dass die Vorschriften für PTT-Aushelfer und Aushelferinnen den betriebsspezifischen Bedürfnissen der PTT und der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Betriebsstellen Rechnung tragen sollen. Nur wenn die PTT, analog den privaten Unternehmungen, die Berücksichtigung gewisser regionaler Gegebenheiten zugestanden wird, können sie im immer härter werdenden Verdrängungswettbewerb bestehen und ihre Aufgaben bundesweit erfüllen.

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt und verlangt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verschoben - Renvoyé 43 Stimmen 29 Stimmen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation von Felten «Briefpost 2000» und Frauendiskriminierung Interpellation von Felten «Poste aux lettres 2000». Discrimination des femmes In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3171 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1993 - 08:00 Date Data Seite 1445-1446 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 942 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.